

TOP

Vorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Nr. **5705 /14**

öffentlich

Datum 28.01.2014

Anlage-Nr.

FB/Geschäftszeichen: - 32/0 -

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	13.02.2014

Betreff

Vollzug des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) bzw. des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) / Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2013

Beschlussentwurf:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ja X nein

Finanzielle Auswirkungen und Begründung auf den Folgeseiten

Finanzielle Auswirkungen

Vorlage-Nr. 5705 /14

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Beschlusses sind im Haushaltsplan berücksichtigt:

ja

nein

Innenauftrag: _____
Kostenart: _____
PSP-Element: _____

Nach Durchführung der Maßnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Personalkosten	_____
Sachkosten	_____
Kapitalkosten (Abschreibungen oder Zinsen)	_____
Kosten insgesamt	0,00 EUR
abzüglich - Erträge	_____
- Einsparungen	_____
	0,00 EUR

Bemerkungen

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012 ist der (neue) Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) am 01.12.2012 auch in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Mit dem Glücksspielstaatsvertrag regeln die Länder die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Zielsetzung ist, ein begrenztes, legales Glücksspielangebot bei gleichzeitigem Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten sowie Glücksspiel- und Wettsucht zu verhindern.

Mit dem Ausführungsgesetz NRW werden neben einer Konkretisierung und Ausgestaltung der staatsvertraglichen Vorschriften insbesondere Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten normiert.

Die 63 im Bereich der Stadt Krefeld konzessionierten Spielhallen werden an 38 Standorten betrieben. Es gibt sechs Spielhallenkomplexe mit 2, einen Komplex mit 3, drei mit 4 und zwei mit 5 Spielhallen.

Der Fachbereich Ordnung hat sich - wie der überwiegende Teil der Kommunen in Nordrhein-Westfalen - für eine kooperative Vorgehensweise entschieden bzw. baut bei der Umsetzung des neuen Glücksspielrechts letztendlich auf die Einsicht der Spielhallenbetreiber.

Insbesondere die nach wie vor fehlenden Verwaltungsvorschriften und die weiterhin vorherrschende Meinung, bei Umsetzung der neuen Bestimmungen würden enorme Schadenersatzforderungen drohen, bestimmen die Haltung der Kommunen.

Hinzu tritt die (noch) fehlende gesicherte Rechtsprechung.

Anfang Dezember 2013 hat der Fachbereich Ordnung allen Spielhallenbetreiberinnen und -betreibern schriftlich die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sichtweise zum § 16 Abs. 4 AG GlüStV NRW

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

darzulegen; mehr als 80 % der Unternehmen haben das Angebot aufgegriffen. Im Zuge der Aufarbeitung der Rückmeldungen kommt dem § 16 Abs. 5 AG GlüStV NRW

(5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wird zu berücksichtigen sein, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einer ersten Entscheidung in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren,

vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.2013 - 8 L 841/13 -,

die Verwendung der Begriffe „PLAYhouse“, „Internet“, „Play&Win“ und „Games“ insbesondere an der Außenfassade, auf den Schaufenstern und auf außerhalb des Gebäudes vorhandenen Werbemitteln als zulässig erachtet, jedoch die Verwendung der Begriffe „Freizeitcenter“ und „Casino“ abgelehnt hat; die Entscheidung im Klage- bzw. Hauptsacheverfahren steht allerdings noch aus.

Nach § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW soll bei Erteilung einer Erlaubnis die Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

betrieben bzw. soll regelmäßig der Mindestabstand von 350 Metern zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen.

Bisher bzw. nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag am 01.12.2012 wurden keine neuen Spielhallen errichtet.

Für alle im Bereich der Stadt Krefeld erlaubten Spielhallen gilt hinsichtlich des Mindestabstandes die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 GlüStV bzw. ein Bestandsschutz bis zum 30.11.2017.